

SATZUNG

des „Natur und Kultur Carlshöhe e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel den Namen „Natur und Kultur Carlshöhe e.V.". Er hat seinen Sitz in 24340 Eckernförde.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes, der Kultur und der Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den aktiven Schutz und die Pflege der geschützten Biotope, der Fauna und Flora im Naturerlebnisraum Carlshöhe, sowie durch die umweltverträgliche Erweiterung der für Besucher noch zu erschließenden freien Flächen. Die Bildungsaufgaben sollen mit der Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, durch die Beschaffung von Ausstellungsgegenständen - auch Leihgaben - sowie durch das Einbringen von Anregungen und fachlicher Beratung gestaltet werden. Natur und Kultur soll der Verein als einen großen Gesamtvorgang verstehen und diese Erkenntnis durch Vorträge, Vorführungen und Ausstellungen in dem noch zu schaffenden Bildungszentrum den Besuchern bewusst machen. Ferner ist es Aufgabe des Vereins bei dem Betrieb und dem Unterhalt des Bildungszentrums personell und finanziell mitzuwirken und eine gezielte Jugendarbeit zu betreiben, z.B. durch Vorträge, Führungen, Workshops und aktive Mitarbeit der Jugendlichen bei Projekten.

Die hierfür erforderlichen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge und durch Hereinholen von privaten Spenden und öffentlichen Mitteln aufgebracht werden. Dieser Aufgabe unterziehen sich alle Mitglieder nach bestem Können.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Naturschutz, Umweltschutz, Kultur und Bildung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Kapitalanteile oder Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann sich nicht an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung beteiligen. Ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz wird ausgeschlossen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eckernförde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Der Austritt

aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Ein Ausschluss ist möglich, wenn das betreffende Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder seine Interessen schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

sind: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 3 Mitglieder des Vorstandes.

§ 6 Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 31. März statt. Sie beschließt unter der Leitung eines/er gewählten Versammlungsleiters/rin über

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) den Haushaltsplan
- c) die Genehmigung der Jahresabrechnung
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet.

Auf Antrag von mindestens einem Dritte! der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung gemäß dem vorherigen Absatz nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit gemäß der nachfolgenden Bestimmung zu enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
- bis zu 4 Beisitzer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt weiter zwei Revisoren.

Die Mitglieder des Vorstandes sind auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in in Einzelvertretung. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, sofern der 1. oder 2. Vors. verhindert ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seines Vorstandsamtes aus dem Verein aus, endet damit sein Vorstandsamt.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 8 Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Rechnungsprüfung

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem/r

1. Vorsitzender/n.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliederversammlung sind ein Jahresbericht des Vorstandes und die geprüfte Jahresabrechnung vorzulegen.

Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren.

§ 9 Satzungsänderungen

werden auf einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 10 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Fördervereins am 10.6. 2009 in Eckernförde so beschlossen

Eckernförde, den 10.6.2009

.